

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz - BayUKG)

A) Problem

Das Bayerische Umzugskostengesetz stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1966. Es enthält noch zahlreiche Einzelregelungen, die zum Teil nicht mehr zeitgemäß und mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden sind.

Eine Überarbeitung des Umzugskostenrechts ist auch im Hinblick auf die im Jahr 2002 durchgeführte Novellierung der Bayerischen Trennungsgeldverordnung erforderlich, um wieder eine einheitliche Systematik der beiden Rechtsgebiete zu erreichen.

B) Lösung

1. Um eine Vereinfachung und Reduzierung der Regelungsdichte zu erreichen, werden verzichtbare Vorschriften aufgehoben, die notwendigen Regelungen zusammengefasst.
2. Die Erstattung umzugsbedingter Aufwendungen wird weitgehend pauschaliert, die Abrechnung auf der Grundlage einzelner nachgewiesener Kosten auf das Notwendige beschränkt. Die „Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen“ kann ersatzlos aufgehoben werden.
3. Zwischen Umzügen auf Grund einer dienstrechtlichen Maßnahme und sonstigen umzugskostenrechtlich relevanten Umzügen aus nicht (ausschließlich) dienstlichen Gründen wird zukünftig stärker differenziert mit der Folge, dass für letztgenannte Umzüge an Stelle einer weitgehenden Vollkostenerstattung eine pauschalierte Umzugskostenbeihilfe gewährt wird.
4. Für Auslandsumzüge gelten die Vorschriften des Bundes, allerdings wird die Möglichkeit einer abweichenden Regelung eröffnet.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Die Pauschalierung bestimmter Aufwendungen, insbesondere im Bereich der sonstigen Umzugsauslagen und der Umzugskostenbeihilfe gegenüber der im alten Recht vorgesehenen Erstattung gegen Einzelnachweis ist im Wesentlichen kostenneutral. Bei der Ermittlung der Pauschalen wurde soweit möglich auf bisherige Erfahrungswerte zurückgegriffen.

In den Fällen der Behördenneugliederung kann es in Einzelfällen zu Mehrkosten kommen, da auf die bisherige Zumutbarkeitsgrenze von 60 Kilometern verzichtet wurde. Im Gegenzug wurde die Gewährung der Fahrtkostenerstattung auf die Dauer von acht Jahren befristet; dies wird zu Einsparungen führen. In der Summe wird es dadurch nicht zu Mehrkosten kommen.

Auf Grund der vorgesehenen weitgehenden Pauschalierung und der Verwaltungsvereinfachungen sind Einsparungen im Vollzug zu erwarten.

2. Kommunen

siehe Nr. 1

3. Wirtschaft, Bürger

Keine

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskosten-gesetz - BayUKG)

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Erstattung von Auslagen aus Anlass der in Art. 4 und 11 Abs. 1 bezeichneten Umzüge.

Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Berechtigte sind:

1. Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die zu diesen Dienstherrn abgeordneten Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
2. Richterinnen und Richter des Freistaates Bayern sowie in den Landesdienst abgeordnete Richterinnen und Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter,
3. im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Sinn der Nrn. 1 und 2,
4. frühere Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Sinn der Nrn. 1 und 2, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
5. Hinterbliebene der in den Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Personen,
6. Personen, die vor der Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses aus Anlass der Einstellung umziehen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum zweiten Grad, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben.

(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinn dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in dem selben Haus voraus.

Art. 3 Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder auf Umzugskostenbeihilfe

(1) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder auf Umzugskostenbeihilfe ist eine schriftliche oder elektronische Zusage. ²Die Zusage ist in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 nur wirksam, wenn sie vor Beginn des Umzugs erteilt wird. ³Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.

(2) ¹Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe werden nach Beendigung des Umzugs gewährt. ²Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr bei der für personalrechtliche Maßnahmen der Berechtigten zuständigen Behörde, von den Hinterbliebenen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 5) bei der letzten für die verstorbene Person zuständigen Behörde, schriftlich oder elektronisch zu beantragen. ³Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs, in den Fällen des Abs. 4 mit der Bekanntgabe des Widerrufs. ⁴Art. 9 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen.

(4) ¹Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe aus von der berechtigten Person nicht zu vertretenden Gründen widerrufen, so werden die durch die Vorbereitung des Umzugs entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. ²Muss in diesem Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so ist dafür Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe zuzusagen; Satz 1 bleibt unberührt.

(5) ¹Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird. ²Entsprechendes gilt für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe.

Art. 4 Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlass

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen, sofern nicht mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,
2. der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,

3. der nicht nur vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
4. der Übertragung eines anderen oder eines neuen Richteramts (§ 32 Abs. 1 und 2 des Deutschen Richtergesetzes),
5. der Änderung des Dienstorts in Folge einer Maßnahme nach Art. 12 Abs. 1,
6. der Anweisung der oder des Dienstvorgesetzten nach Art. 82 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes,
7. der Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. der Einstellung, wenn nach vorheriger Feststellung an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse bestanden hat,
2. der Abordnung,
3. der Zuweisung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder entsprechender kommunalrechtlicher Vorschriften,
4. der vorübergehenden Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde,
5. einer vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
6. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nrn. 2 bis 5 nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
7. der Übertragung eines weiteren Richteramts (§ 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes, Art. 9 des Bayerischen Richtergesetzes),

(3) ¹Die Umzugskostenvergütung darf in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 und des Abs. 2 nur zugesagt werden, wenn der neue Dienstort ein anderer als der bisherige Dienstort ist und die Wohnung der Berechtigten nicht am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet liegt. ²Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt ist.

Art. 5 Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen (Art. 6),
2. Reisekosten (Art. 7),
3. Mietentschädigung und Wohnungsvermittlungsgebühren (Art. 8),
4. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (Art. 9).

(2) ¹Die auf Grund einer Zusage nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis der Beamtin oder des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund endet. ²Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung übertritt.

Art. 6 Beförderungsauslagen

(1) ¹Die Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung werden durch eine Pauschvergütung in Höhe von 400 € oder durch Erstattung der notwendigen Auslagen ersetzt. ²Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 die notwendigen Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) ¹Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts im Eigentum oder Gebrauch der berechtigten Person oder anderer Personen, die zu ihrer häuslichen Gemeinschaft gehören, befinden. ²Andere Personen im Sinn des Satzes 1 sind der Ehegatte sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. ³Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder, Verwandte bis zum zweiten Grad und Pflegeeltern, wenn die berechtigte Person diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

Art. 7 Reisekosten

(1) ¹Für die Reise der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) von der bisherigen zur neuen Wohnung wird Fahrtkostenerstattung, bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt. ²Entsprechendes gilt für eine weitere Reise einer der in Satz 1 genannten Personen vom bisherigen zum neuen Wohnort und zurück. ³Für jede Reise einer berechtigten Person dürfen nicht mehr als 200 € erstattet werden.

(2) Art. 6 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 8
Mietentschädigung und
Wohnungsvermittlungsgebühren

(1) ¹Miete für die bisherige Wohnung und Garage wird für volle Kalendermonate bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste. ²Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich; in diesen Fällen ist der ortsübliche Mietwert der Wohnung erstattungsfähig.

(2) Miete für die neue Wohnung und Garage, die nach Lage des Wohnungsmarkts für volle Kalendermonate gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden musste.

(3) Miete nach den Abs. 1 und 2 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist.

(4) ¹Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zum Erlangen einer angemessenen Wohnung werden erstattet. ²Erwerben Berechtigte ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, so kann eine Vermittlungsgebühr hierfür bis zu dem Betrag erstattet werden, der für die Vermittlung einer angemessenen Mietwohnung angefallen wäre.

Art. 9
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

(1) ¹Berechtigte, die am Tag vor dem Einladen des Umzugsguts eine eigene Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten zur Abgeltung der sonstigen Umzugsauslagen eine Pauschvergütung in Höhe von 600 € ²Die Pauschvergütung erhöht sich für jede in Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um 150 € wenn sie auch nach dem Umzug mit der berechtigten Person in häuslicher Gemeinschaft lebt. ³Für den selben Umzug steht nur einer berechtigten Person die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen zu.

(2) Berechtigte, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind, erhalten eine Pauschvergütung in Höhe von 20 v. H. des Betrags nach Abs. 1.

(3) ¹Eine Wohnung im Sinn des Abs. 1 ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. ²Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

(4) Die Auslagen für den durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder der Berechtigten (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3) werden zu 75 v. H., höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 400 € pro Kind erstattet, sofern sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs angefallen und innerhalb weiterer sechs Monate geltend gemacht worden sind.

Art. 10
Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen

Bei Auslandsumzügen (§ 13 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesgebiet und Soldaten) bestimmt sich der Anspruch auf Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Verordnung über die Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen (Auslandsumzugskostenverordnung – AUV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl I S. 2360), soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 11
Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe

(1) Die Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe kann auf Antrag zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder unzureichend wird,
2. der Räumung einer dienstherreneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung, wenn die Wohnung im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,
3. eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustands der berechtigten Person oder des mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Kindes (Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3), wenn die Notwendigkeit des Umzugs durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(2) ¹Die Umzugskostenbeihilfe beträgt 600 € ²Für jede auch nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehörende Person im Sinn des Art. 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhöht sich dieser Betrag um 250 €

(3) ¹Die auf Grund einer Zusage nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 gewährte Umzugskostenbeihilfe ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis der Berechtigten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihnen zu vertretenden Grund endet. ²Art. 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 12
Gewährung eines Auslagenersatzes

(1) Ändert sich der Dienstort von Berechtigten in Folge

1. der Verlegung oder Auflösung der bisherigen Dienststelle,
2. einer auf Landesgesetz oder -verordnung beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus einer Dienststelle,
3. der Verschmelzung einer Behörde mit einer anderen Behörde,
4. des Anschlusses einer Behörde oder einer Organisationseinheit einer Behörde an eine andere Behörde oder
5. des Aufgabenübergangs von einer Dienststelle auf eine andere Stelle,

ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn Berechtigte zum Zeitpunkt des Dienstortwechsels das 50. Lebensjahr vollendet haben oder der Umzug aus anderen berechtigten persönlichen Gründen nicht durchgeführt wird und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) ¹Wurde auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet, erhalten Berechtigte für die durchgeführten Fahrten von ihrer Wohnung zur neuen Dienststelle Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Art. 5 Abs. 1 BayRKG, soweit die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle überschritten wird, höchstens jedoch für eine Wegstrecke von 100 Kilometern. ²Fahren Berechtigte mit ihrem privaten Kraftfahrzeug, wird für die nach Satz 1 berücksichtigungsfähige Wegstrecke Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,20 € pro Kilometer, beim Vorliegen triftiger Gründe in Höhe von 0,30 € pro Kilometer gewährt. ³Bei auswärtigem Verbleib erhalten Berechtigte neben Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 für eine wöchentliche Heimfahrt einen Mietzuschuss in Höhe von bis zu 130 Euro pro Monat. ⁴Die Fahrtkostenerstattung und der Mietzuschuss werden längstens für die Dauer von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Dienstortwechsels gewährt. ⁵In den Fällen des Art. 4 Abs. 3 ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Antrag der Berechtigten für die Gewährung der Fahrtkostenerstattung ausreichend.

(3) Neben den Leistungen nach den Abs. 1 und 2 sind Leistungen nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung ausgeschlossen.

(4) Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie zu diesen Dienstherrn abgeordnete Beamtinnen und Beamte erhalten den Auslagenersatz nur, wenn die Abs. 1 bis 3 durch Satzung für anwendbar erklärt wurden.

Art. 13 Trennungsgeld

(1) ¹Bei Maßnahmen im Sinn von

1. Art. 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5,
2. Art. 4 Abs. 2 Nrn. 2 bis 7,
3. Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 mit Zusage der Umzugskostenvergütung

wird aus Anlass einer getrennten Haushaltsführung oder eines Beibehaltens der Wohnung oder Unterkunft am bisherigen Wohnort Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung gewährt. ²Trennungsgeld darf nur gewährt werden, wenn sich die Wohnung der berechtigten Person nicht am neuen Dienort oder in dessen Einzugsgebiet befindet.

(2) ¹Ist Berechtigten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden, so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn sie uneingeschränkt umzugswillig sind und nachweislich wegen Wohnungsmangels am neuen Dienort einschließ-

lich seines Einzugsgebiets (Art. 4 Abs. 3 Satz 2) nicht umziehen können. ²Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung oder, falls für Berechtigte günstiger, seit dem Wirksamwerden der Maßnahme erfüllt sein.

Art. 14 Ermächtigung, Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die in Art. 7 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und Abs. 4 und in Art. 11 Abs. 2 genannten Beträge veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen,
2. abweichende Vorschriften über die Umzugskostenvergütung und das Trennungsgeld bei Auslandsumzügen zu erlassen,
3. nähere Vorschriften über die Gewährung von Trennungsgeld zu erlassen.

(2) ¹Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium der Finanzen. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erlässt dieses Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 15 Zuständigkeiten

¹Der Vollzug des Gesetzes obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der für personalrechtliche Maßnahmen der Berechtigten zuständigen Behörde. ²Die obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und Art. 11 Abs. 3 Satz 2 sowie die Zuständigkeit der nach Satz 1 für den Vollzug zuständigen Behörden auf andere Dienststellen übertragen, im staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung. ³Eine Konzentration auf eine oder einzelne Behörden ist zulässig. ⁴Die Staatsregierung kann für den staatlichen Bereich durch Rechtsverordnung die Abrechnung der Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe bei einer oder mehreren Behörden konzentrieren.

Art. 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt am (Tag des In-Kraft-Tretens) in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (Tag vor In-Kraft-Treten) treten außer Kraft:

1. Das Bayerische Gesetz über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),

2. die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung – BayUAV) vom 30. April 1975 (BayRS 2032-5-2-F), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 12. Januar 2001 (GVBl S. 169).

(3) ¹Ist die Umzugskostenvergütung bis zum (Tag vor In-Kraft-Treten) zugesagt worden, erfolgt die Abrechnung nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, es sei denn, Berechtigte beantragen die Anwendung dieses Gesetzes. ²Art. 3 Abs. 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist für die bis zum (Tag vor In-Kraft-Treten) erteilten Zusagen mit dem (Tag des In-Kraft-Tretens) beginnt.

(4) Umzugskostenzusagen auf Grund von Maßnahmen im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, die eine Änderung des Dienstortes nach dem 31. Dezember 2003 zur Folge hatten, können auf Antrag der Berechtigten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Umzug noch nicht erfolgt ist.

(5) ¹Das bis zum (Tag vor In-Kraft-Treten) auf Grund des Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Umzugskostengesetz – BayUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 (BayRS 2032-5-1-F), zuletzt geändert durch § 20 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), bewilligte Trennungsgeld wird weitergewährt. ²Trennungsgeldbewilligungen nach Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974, die auf Grund von Änderungen des Dienstortes nach dem 31. Dezember 2004 erteilt wurden, können ab dem (Tag des In-Kraft-Tretens) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen und statt dessen Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 gewährt werden. ³Der Zeitraum der Trennungsgeldgewährung nach Art. 2 Abs. 8 des Bayerischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1974 wird auf den Zeitraum im Sinn des Art. 12 Abs. 2 Satz 4 angerechnet. ⁴Die Rücknahme und der Widerruf der Trennungsgeldbewilligung nach den allgemeinen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Begründung:

I. Allgemeines

Das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1966 stammende Bayerische Umzugskostengesetz (BayUKG) enthielt insbesondere bei der Erstattung sonstiger Umzugsauslagen noch zahlreiche fallbezogene Einzelregelungen, die sich beim Vollzug als sehr verwaltungsaufwendig erwiesen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sowie um den veränderten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, wird das Bayerische Umzugskostengesetz novelliert. Auf eine durchgängige Vereinfachung und Reduzierung der Regelungsdichte wird besonderer Wert gelegt.

Um diesen Vorgaben zu genügen, werden einerseits Vorschriften umgegliedert bzw. systematisch neu geordnet, zum anderen werden Regelungen, die sich bereits aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz ergeben oder im Verwaltungsvollzug selbstverständlich sind, ersatzlos gestrichen. Auf die Erstattung nachgewiesener Einzelkosten wird zu Gunsten von Pauschalregelungen weitgehend verzichtet. Der Begriff des Hausstandes wird durch den Tatbestand der eigenen Wohnung ersetzt.

Zwischen Umzügen auf Grund einer dienstrechtlichen Maßnahme und sonstigen nach dem BayUKG berücksichtigungsfähigen Umzügen wird stärker differenziert. Für die sonstigen Umzüge wird an Stelle der bisherigen Kostenerstattung künftig eine Umzugskostenbeihilfe gewährt.

Wegen der besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und der besonderen Verhältnisse im Ausland wird die Möglichkeit einer abweichenden, eigenständigen Regelung eröffnet. Solange davon kein Gebrauch gemacht wird, bleiben die einschlägigen Vorschriften des Bundes maßgebend.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Geltungsbereich)

Die Vorschrift bestimmt abschließend den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes.

Zu Art. 2 (Persönlicher Anwendungsbereich)

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt abschließend den persönlichen Geltungsbereich des Gesetzes durch die Definition der Berechtigten im Sinne dieses Gesetzes. Art. 1 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 BayUKG a. F. werden durch die Neuregelung ersetzt.

Absatz 2 und 3

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen Art. 1 Abs. 2 und 3 BayUKG a. F., allerdings wird der Kreis der Hinterbliebenen insoweit eingeschränkt, als die bisherige Regelung nicht mehr von praktischer Bedeutung war (z. B. Wohnen in häuslicher Gemeinschaft mit Verwandten vierten Grades).

Die häusliche Gemeinschaft wird durch eine nur vorübergehende Abwesenheit, wie z. B. Unterbringung in einem Internat, Aufnahme eines Studiums oder Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes nicht aufgehoben. Wer Berufssoldat oder Soldat auf Zeit wird, scheidet in der Regel aus der häuslichen Gemeinschaft aus.

Eine Wohnung im Sinne dieser Vorschrift ist jede zum Aufenthalt geeignete Räumlichkeit (z. B. auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft), sofern das Gesetz nicht für bestimmte Fälle einen besonderen Wohnungsbegriff bestimmt (z. B. in Art. 9 Abs. 3).

Zu Art. 3 (Anspruch auf Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe)

Absatz 1

Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung entsteht in den Fällen des Art. 4 Abs. 2 nur, wenn die Zusage vor Beginn des Umzugs schriftlich oder elektronisch erteilt worden ist. Die elektronische Form eröffnet neben der Schriftform, welche nur die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur zulassen würde, auch die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung ohne qualifizierte elektronische Signatur und damit auch den Einsatz von elektronischen Workflow-Prozessen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Zusage der Umzugskostenvergütung im Regelfall gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme oder Weisung erteilt werden.

Absatz 2

Die bisherigen Regelungen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 7 BayUKG a. F.) wurden mit der Maßgabe übernommen, dass die Ausschlussfrist zum Beantragen der Umzugskostenvergütung bzw. Umzugskostenbeihilfe nach neuem Recht ein halbes Jahr beträgt und dass die Beantragung der Umzugskostenvergütung auch in elektronischer Form erfolgen kann. Durch die Verkürzung der Beantragungsfrist soll eine zeitnahe Abrechnung der durchgeführten Umzüge gewährleistet werden.

Absatz 3

Durch die Vorschrift sollen Doppelabfindungen ausgeschlossen werden. Zuwendungen im Sinne dieses Absatzes sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen. Beschäftigungsstelle kann auch eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes sein.

Absatz 4

Die Vorschrift entspricht inhaltlich Art. 14 BayUKG a. F.

Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzugs entstanden sind, können nur insoweit erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären.

Die Durchführung eines anderen Umzugs kann in Betracht kommen, wenn das Mietverhältnis der alten Wohnung zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits gekündigt und ein neuer Vertragsabschluss mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht möglich ist.

Absatz 5

Nach dieser Vorschrift wird Umzugskostenvergütung nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung durchgeführt worden ist. Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird durch Bekanntgabe an die Berechtigten wirksam.

Die Fünfjahresfrist berücksichtigt in angemessenem Umfang, dass dem Umzug persönliche Hinderungsgründe entgegenstehen können.

Zu Art. 4 (Gewährung der Umzugskostenvergütung)

Die kommunalen Spitzenverbände haben vorgeschlagen, von der Zusage der Umzugskostenvergütung dann abzusehen, wenn die zustehende Umzugskostenvergütung ein ansonsten ggf. zustehendes Trennungsgeld erheblich übersteigen würde. Von der Aufnahme einer solchen Regelung wurde abgesehen, weil die Höhe der zu erstattenden Umzugskosten im Einzelfall sehr unterschiedlich sein kann. Darüber hinaus ist das im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungsinstrumentarium ausreichend flexibel. Die Gewährung von Trennungsgeld ist in der Regel nur dann wirtschaftlicher als die Gewährung einer Umzugskostenvergütung, wenn es sich um vorübergehende Änderungen des Dienstortes handelt. Im Rahmen der nach Art. 4 Abs. 2 BayUKG bei vorübergehenden Maßnahmen zu treffenden Ermessensentscheidung können auch Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigt werden.

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt abschließend die Fälle, in denen ein Rechtsanspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung besteht.

Ein Umzug aus Anlass der aufgeführten Maßnahmen liegt vor, wenn die neue Wohnung am neuen Dienstort (bzw. in dessen Einzugsgebiet) liegt oder in einem räumlichen Zusammenhang mit dem Dienstort steht, d. h. die Berechtigten ihren Wohnort so wählen, dass sie in der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt sind. Dienstort und Wohnort im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen politischen Gemeinden.

Ein dienstlicher Grund im Sinne der Nr. 7, der die Räumung einer Dienstwohnung erforderlich macht, kann auch vorliegen, wenn ein Verbleib in der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar und eine Räumung aus Fürsorgegründen geboten ist.

Die Nr. 7 gilt auch für die Räumung einer Dienstwohnung durch Hinterbliebene.

Absatz 2

In den Fällen des Absatzes 2 besteht kein Rechtsanspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung; unter Berücksichtigung von fürsorgerechtlichen und wirtschaftlichen Erwägungen besteht für den Dienstherrn aber die Möglichkeit, die Umzugskostenvergütung zuzusagen.

Im Regelfall wird bei Umzügen aus Anlass der Einstellung keine Umzugskostenvergütung mehr zugesagt. Die Umzugskostenzusage wird nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen erteilt, wenn nach vorheriger Feststellung an der Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, z. B. bei der Gewinnung von besonders qualifiziertem Personal im Hochschulbereich. Im Rahmen der nach Feststellung des besonderen dienstlichen Interesses im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung wird die Zusage der Umzugskostenvergütung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Einstellung bei Nichterteilung der Umzugskostenzusage scheitern würde und vergleichbar qualifizierte Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

Kommunalrechtliche Vorschriften, auf Grund derer eine Zuweisung mit Zusage der Umzugskostenvergütung in Betracht kommt, sind Art. 90 Abs. 5 GO, Art. 78 Abs. 5 LKrO und Art. 76 Abs. 5 BezO.

Die bisherigen Regelungen für Umzüge an einen anderen Ort nach Beendigung des Dienstverhältnisses und auf Grund eines Wohnungswechsels wegen der Schulausbildung eines Kindes (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 6 BayUKG a. F.) entfallen. Bei diesen Umzügen stehen die privaten Gründe der Berechtigten im Vordergrund, so dass für den Dienstherrn auch aus Billigkeitsgründen keine Veranlassung besteht, die Umzugskosten zu übernehmen.

Auch ein Umzug, der wegen der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder erforderlich ist, beruht nicht auf einer dienstlichen Maßnahme, allerdings wird hier den Belangen der Bediensteten mit Familie besonders Rechnung getragen. Für diese Umzüge kann zukünftig gemäß Art. 11 BayUKG eine Umzugskostenbeihilfe gewährt werden.

Absatz 3

Die Neudefinition des Einzugsgebiets ersetzt die Regelung in Art. 2 Abs. 6 BayUKG a. F. Maßgebend ist nicht mehr die Entfernung zwischen der Wohnung und der Gemeindegrenze des Dienstortes sondern die Entfernung von der Wohnung zur Dienststelle. Diese Abgrenzung des Einzugsgebiets vermeidet die aus der bisherigen Regelung resultierenden, zum Teil unbefriedigenden Ergebnisse, wonach bei Versetzungen zu großen Gemeinden die Zusage der Umzugskostenvergütung ausschied, weil die Fahrstrecke von der Wohnung bis zur Gemeindegrenze relativ gering, innerhalb der flächengroßen Gemeinde jedoch erheblich war.

Bei ausländischen Dienstorten an der deutschen Grenze kommt eine Zusage der Umzugskostenvergütung nur für einen Umzug an einen inländischen grenznahen Ort (Grenzort) in Betracht, wenn das Wohnen im Ausland nicht im dienstlichen Interesse liegt.

Die Umzugskostenvergütung darf – außer in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 und 7 – nicht zugesagt werden, wenn die Berechtigten schon im Einzugsgebiet des Dienstortes wohnen.

Zu Art. 5 (Umzugskostenvergütung)

Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich Art. 3 Abs. 1 BayUKG a. F., allerdings sind die Art. 7, Art. 10, Art. 12 und Art. 13 BayUKG a. F. weitgehend bzw. ersatzlos entfallen.

Absatz 2

Die Regelung entspricht Art. 3 Abs. 3 BayUKG a. F. Bei Übertritt zu einer öffentlichen Interessen dienenden Einrichtung ist die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zukünftig nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 6 (Beförderungsauslagen)

Absatz 1

Zur Abgeltung der Auslagen für das Befördern des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung wird künftig eine Pauschvergütung in Höhe von 400 € gewährt. Die Pauschale soll die erfahrungsgemäß tatsächlich anfallenden Kosten (Kosten eines Mietwagens, Mietaufwendungen für Umzugskartons, Kleiderboxen, Spanngurte, Decken etc.) abgelden. Dem Berechtigten wird aber die Möglichkeit der Einzelabrechnung eingeräumt. Die Regelungen zur Erstattung der notwendigen Beförderungsauslagen bei Einzelabrechnung entsprechen Art. 4 Abs. 1 BayUKG a. F.

Absatz 2

Die Regelung entspricht im Grundsatz Art. 4 Abs. 2 BayUKG a. F., allerdings wird in der Neufassung klargestellt, dass die beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähigen Auslagen die Höchstgrenze darstellen. Der tatsächliche Erstattungsbetrag kann im Einzelfall auch unter diesem Höchstbetrag liegen.

Absatz 3

Bisher gehörten Haustiere zu den anderen beweglichen Gegenständen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BayUKG a. F. Im neuen Umzugskostengesetz werden Haustiere neben den anderen beweglichen Gegenständen gesondert aufgeführt, da diese nicht mehr unter den Sachbegriff des § 90 BGB fallen.

In diesem Zusammenhang zu beachten ist, dass die Angemessenheit des Umfangs auch für Haustiere gilt. Dementsprechend gehören Tiere nicht zum Umzugsgut, wenn für deren Transport ein Spezialfahrzeug oder ein unverhältnismäßig großer Möbelwagenraum benötigt wird.

Der Kreis der anderen zur häuslichen Gemeinschaft der Berechtigten gehörenden Personen, deren Wohnungseinrichtung, bewegliche Gegenstände oder Haustiere beim Umzugsgut berücksichtigt werden können, wurde an die Formulierung in Art. 2 Abs. 2 BayUKG angepasst.

Zu Art. 7 (Erstattung der Reisekosten)

Absatz 1

Die Vorschrift ersetzt die Regelung des Art. 5 Abs. 1 bis 3 BayUKG a. F.

Nach neuem Recht werden die auf Grund des Umzugs anfallenden Reiseauslagen nicht mehr in vollem Umfang wie bei Dienstreisen erstattet. Vielmehr wird für die Umzugsreise der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden Personen sowie für eine weitere Reise einer dieser Personen (z. B. zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung) Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen gewährt.

Die Begrenzung der Fahrtkostenerstattung bzw. der Wegstreckenentschädigung auf maximal 200 Euro pro Reise und Person gilt auch bei Umzügen aus Anlass der Einstellung von Beamten, die am Tag vor der Einstellung die Wohnung im Ausland hatten.

Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 5 Abs. 4 BayUKG a. F.

Zu Art. 8 (Mietentschädigung und Wohnungsvermittlungsgebühren)

Absatz 1

Ein Mietverhältnis kann nach dem neuen Mietrecht des BGB spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Eine zum Nachteil des Mieters hiervon abweichende Vereinbarung ist unwirksam (§ 573c Abs. 4 BGB). Da auf Grund der Übergangsregelung des Art. 229 § 3 Abs. 10 EGBGB im Einzelfall für den Mieter noch längere Kündigungsfristen gelten können, wird die Gewährung der Mietentschädigung wie im bisherigen Recht auf maximal sechs Monate begrenzt.

Zur Miete gehören auch die nach dem Mietvertrag zu zahlenden Mietnebenkosten mit Ausnahme der Kosten für den festgestellten Eigenverbrauch.

Neu ist die Gewährung von Mietentschädigung lediglich für volle Kalendermonate, in denen sowohl für die bisherige Wohnung und/oder Garage als auch für die neue Wohnung Miete gezahlt werden musste. Diese Regelung trägt der angestrebten Vereinfachung im Gesetzesvollzug Rechnung, da die zustehende Mietentschädigung nach bisherigem Recht taggenau zu berechnen war.

Die Gleichstellung der bisherigen Mietwohnung mit einer Wohnung im eigenen Haus bzw. mit einer Eigentumswohnung entspricht der Regelung des Art. 6 Abs. 3 BayUKG a. F.

Die Pacht eines Gartens sowie andere Nutzungsbeiträge werden zukünftig nicht mehr erstattet.

Absatz 2

Die Regelung entspricht Art. 6 Abs. 2 BayUKG a. F. mit der Maßgabe, dass entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 auch die Miete für eine noch nicht benutzte Wohnung lediglich für volle Kalendermonate des Leerstands erstattet werden kann.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht weitgehend Art. 6 Abs. 4 BayUKG a. F.

Absatz 4

Die Regelung entspricht Art. 6a BayUKG a. F.

Die Vermittlungsgebühren zum Erlangen einer Garage können erstattet werden, wenn es sich bei der Vermittlung der Wohnung und der Garage um eine einheitliche Leistung handelt, d. h. für die Vermittlung der Garage kein gesondertes Entgelt in Rechnung gestellt wird.

Zu Art. 9 (Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen)

Absatz 1

Die Regelungen des Absatzes 1 ersetzen Art. 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7 BayUKG a. F.

Die Höhe der Pauschvergütung ist sowohl an den bei einem Umzug durchschnittlich entstehenden notwendigen sonstigen Umzugsauslagen als auch am Umfang der bisher auf Grund einer Einzelabrechnung erstattungsfähigen Kosten ausgerichtet. Die Wahlmöglichkeit der Einzelabrechnung nach Art. 10 BayUKG a. F. ist aus Gründen der Vereinfachung im neuen Recht nicht mehr vorgesehen. Auf die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen kann zukünftig verzichtet werden.

Eine Differenzierung nach Familienstand und Besoldungsgruppe bei der Festlegung der Pauschvergütung erfolgt ebenfalls nicht mehr, dafür werden in stärkerem Maße die mit den Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen bzw. anderen Personen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BayUKG berücksichtigt.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung ist nicht mehr das Vorhandensein eines Hausstands für die Gewährung der Pauschvergütung maßgebend, vielmehr müssen Berechtigte vor und nach dem Umzug eine Wohnung im Sinne des Absatzes 3 haben.

Ein Zuschlag zur Pauschvergütung bei häufigerem Umzug wird nach neuem Recht nicht mehr gewährt, da die mit der Pauschvergütung abgegoltenen sonstigen Umzugsauslagen unabhängig von der Umzugshäufigkeit stets in gleicher Höhe anfallen.

Art. 9 Abs. 1 Satz 3 BayUKG stellt klar, dass für denselben Umzug die Pauschvergütung nur einmal gewährt wird und entspricht inhaltlich Art. 9 Abs. 7 BayUKG a. F.

Absatz 2

Die Regelung entspricht Art. 9 Abs. 5 BayUKG a. F.

Absatz 3

Durch die Regelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass ein einzelner Raum keine Wohnung ist, selbst wenn er mit einer Kochgelegenheit und der zur Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtung ausgestattet ist. Ein Einzimmerappartement hingegen, welches mit Kochgelegenheit und Toilette/Waschgelegenheit (in einem Nebenraum) ausgestattet ist, erfüllt den Wohnungsbegriff im Sinne dieser Vorschrift.

Absatz 4

Die Regelung ersetzt Art. 8 BayUKG a. F. Durch die zeitliche Begrenzung der Erstattungsfähigkeit der Unterrichtskosten soll gewährleistet werden, dass der zusätzliche Unterricht tatsächlich in Zusammenhang mit dem durchgeführten Umzug steht.

Zu Art. 10 (Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen)

Durch die Regelung wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, für Auslandsumzüge abweichende Vorschriften zu erlassen. Solange von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, findet die Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes Anwendung.

Zu Art. 11 (Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe in besonderen Fällen)

Absatz 1

Für die in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände besteht nach neuem Recht die Möglichkeit, auf Antrag der Berechtigten an Stelle der nach bisherigem Recht vorgesehenen Erstattung von Teilleistungen der Umzugskostenvergütung eine pauschalierte Umzugskostenbeihilfe zu gewähren.

Durch die Beteiligung des Dienstherrn an den Aufwendungen eines Umzugs, der erforderlich ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder unzureichend wird, wird der Fürsorgepflicht gegenüber Bediensteten mit Familie besonders Rechnung getragen.

Die Räumung einer dienstherrneigenen oder im Besetzungsrecht des Dienstherrn stehenden Mietwohnung umfasst die Fälle, in denen die Wohnung im dienstlichen Interesse geräumt werden soll, ohne dass ein die Zusage der Umzugskostenvergütung begründender Tatbestand im Sinne von Art. 4 BayUKG vorliegt. Ein dienstliches Interesse liegt vor, wenn dienstliche Belange für das Freimachen der Wohnung maßgebend sind; ein solches kann auch gegeben sein, wenn ein Verbleib in der Wohnung mit einer gesundheitlichen Gefährdung verbunden wäre.

Auch mit der Gewährung einer Umzugskostenbeihilfe bei Wohnungswechsel aus gesundheitlichen Gründen wird der Fürsorgepflicht des Dienstherrn besonders Rechnung getragen.

Absatz 2

Bei der Bemessung der Umzugskostenbeihilfe wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich hierbei um eine Fürsorgeleistung handelt, die aus familienpolitischen Erwägungen bzw. für Umzüge ohne dienstrechtliche Maßnahme gewährt wird. Dementsprechend ist in diesen Fällen auch keine Vollkostenerstattung, sondern lediglich eine Beteiligung des Dienstherrn an den anfallenden Umzugsaufwendungen in pauschalierter Form als Festbetrag vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Erstattung ist ausgeschlossen.

Mit der Fürsorgeleistung für jede auch nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft der berechtigten Person gehörende berücksichtigungsfähige Person – zusätzlich zur Pauschale von 600 € – wird den Belangen der Familien mit Kindern besonders Rechnung getragen.

Absatz 3

Für die Rückzahlung der Umzugskostenbeihilfe gelten die gleichen Grundsätze wie für die Rückerstattung der Umzugskostenvergütung (Art. 5 Abs. 2 BayUKG).

Zu Art. 12 (Gewährung eines Auslagenersatzes in besonderen Fällen)

Art. 12 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des Art. 2 Abs. 8 BayUKG a. F. Geregelt werden sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch die Höhe des Auslagenersatzes bei Behördenneugliederungen.

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt abschließend die Fälle, in denen auf Antrag der Berechtigten, die von den genannten Maßnahmen betroffen sind und nicht umziehen möchten, von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen werden kann, wenn die hierfür maßgebenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Änderung des Dienstortwechsels vorliegen. Es handelt sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit Änderungen der Behördenstruktur, die in der Regel mehrere Bedienstete unabhängig von individuellen dienstrechtlichen Maßnahmen betreffen. Die bisherige Anknüpfung an den Begriff der „Ämterneugliederung“ wird aus Gründen der Rechtsklarheit durch eine abschließende Aufzählung der in Be-

tracht kommenden Fallgestaltungen ersetzt. Eine wesentliche Änderung des Aufbaus einer Dienststelle liegt auch im Falle des Wegfalls eines wesentlichen Teils der Aufgaben einer Dienststelle vor.

Berechtigte, die zum Zeitpunkt der Behördenneugliederung bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben oder denen aus berechtigten persönlichen Gründen ein Umzug nicht zugemutet werden kann, haben damit ein Wahlrecht, gegen Gewährung einer Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Absatzes 2 arbeitstäglich an den neuen Dienort zu pendeln, dort unter der Woche zu verbleiben und lediglich am Wochenende an den Wohnort zurückzukehren oder unter Inanspruchnahme der Umzugskostenvergütung an den neuen Dienort umzuziehen.

Erfüllen Berechtigte die Tatbestandsvoraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt, verbleibt es dabei, dass aus Anlass der dienstrechtlichen Maßnahme Umzugskostenvergütung zuzusagen ist.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der zu gewährenden Fahrtkostenerstattung. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, bei Fahrten mit ihrem privaten Kraftfahrzeug erhalten Berechtigte 0,20 € bzw. 0,30 € pro gefahrenen Kilometer. Die bereits vor der Änderung des Dienorts für die Fahrten von der Wohnung zur alten Dienststelle angefallenen Aufwendungen sind bei der Bemessung der Leistung gegenzurechnen.

Der Bayerische Beamtenbund hat gefordert, bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs generell Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro Kilometer zu erstatten. Diese Forderung wurde nicht aufgegriffen, da sie eine Ausweitung zur bisherigen Rechtslage darstellen würde. Nachdem die Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr zum Wohnort keine Anspruchsvoraussetzung mehr ist und die Kilometergrenze von 60 Kilometer auf 100 Kilometer angehoben wurde, sind auf der Grundlage der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung ohnehin für einen größeren Kreis von Beschäftigten deutlich höhere Fahrtkostenerstattungen als bisher möglich. Außerdem ist die Gewährung von Wegstreckenentschädigung wie bei Dienstreisen in Höhe von 0,20 € bzw. 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erst in Folge der Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes im Jahr 2001 und der Trennungsgeldverordnung zum 1. August 2002 möglich geworden. Bis dahin wurden (seit 1972) in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.

Die Gewährung der Fahrtkostenerstattung ist auf die Dauer von längstens acht Jahren befristet und auf eine maximale Mehrstrecke von 100 Kilometer begrenzt.

Die Befristung des Fahrtkostenersatzes auf acht Jahre wurde vom Bayerischen Beamtenbund kritisiert. Die Befristung ist jedoch im Kontext mit dem Wegfall der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr zum Wohnort als subjektive Anspruchsvoraussetzung und der Anhebung der erstattungsfähigen Mehrstrecke von 60 Kilometer auf 100 Kilometer zu sehen. Im Rahmen des Art. 12 BayUKG ist es deshalb nicht sachgerecht, die Befristung der Leistung isoliert von den übrigen Tatbestandsmerkmalen zu betrachten, zumal in den anderen Ländern deutlich restriktivere Befristungen gelten.

Der DGB hat die Deckelung auf 100 Kilometer kritisiert. An dieser Grenze wird festgehalten. Es handelt sich insoweit um eine deutliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage, zumal Fahrtkostenerstattung anders als bisher auch in den Fällen gezahlt wird, in denen die Entfernung mehr als 100 Kilometer beträgt.

Angesichts der großzügigen Fahrtkostenerstattung und zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wird trotz der Kritik des Bayerischen Beamtenbundes von der Gewährung eines zusätzlichen Verpflegungszuschusses abgesehen.

Neu im Vergleich zum bisherigen Art. 2 Abs. 8 BayUKG a. F. ist die Regelung von Art. 12 Abs. 2 Satz 3, wonach Berechtigten, die unter der Woche am auswärtigen Dienort verbleiben, neben Fahrtkostenerstattung nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 für eine wöchentliche Heimfahrt ein Mietzuschuss für eine Unterkunft am auswärtigen Dienort gewährt werden kann. Die Höhe des Mietzuschusses ist auf maximal 130 Euro pro Monat begrenzt (bei geringeren tatsächlichen Kosten werden lediglich diese erstattet) und auf die Dauer von längstens acht Jahren befristet.

Durch Satz 5 wird klargestellt, dass die Gewährung von Fahrtkostenerstattung auch dann möglich ist, wenn Berechtigte bereits im Einzugsgebiet der neuen Dienststelle wohnen.

Absatz 3

Absatz 3 schließt eine mögliche Doppelabfindung der Berechtigten aus.

Absatz 4

Die kommunalen Spitzenverbände hatten gefordert, Art. 12 BayUKG ersatzlos zu streichen, da nicht verständlich sei, wodurch sich die dort geregelten Spezialfälle von den Fällen unterscheiden, in denen Bedienstete aus anderen dienstlichen Gründen an einem anderen Dienort verwendet werden. Für den staatlichen Bereich wurde an der Regelung festgehalten, weil die mit Änderungen des Dienstortes nicht selten verbundenen besseren Perspektiven für das berufliche Fortkommen bei den von der Verwaltungsreform Betroffenen in der Regel nicht gegeben sind und deshalb ein angemessener Nachteilsausgleich im Rahmen der Verwaltungsreform erforderlich ist. Die Kritik der kommunalen Spitzenverbände wurde dadurch aufgegriffen, dass die Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der zu diesen Dienstherrn abgeordneten Bediensteten aus dem Anwendungsbereich des Art. 12 BayUKG herausgenommen wurden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben jedoch die Möglichkeit, für ihren Bereich die Regelungen des Art. 12 Abs. 1 bis 3 BayUKG durch Satzung für anwendbar zu erklären. Für die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wurde eine entsprechende Regelung getroffen.

Zu Art. 13 (Trennungsgeld)

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, in welchen Fällen und aus welchem Anlass die Gewährung von Trennungsgeld in Betracht kommt. Des Weiteren wird klargestellt, dass Trennungsgeld nicht gewährt wird, wenn sich die Wohnung der Berechtigten am neuen Dienort oder in dessen Einzugsgebiet befindet. Die weitere Ausgestaltung der Regelung bleibt einer Rechtsverordnung vorbehalten.

Absatz 2

Die Voraussetzungen bzgl. der Gewährung von Trennungsgeld bei zugesagter Umzugskostenvergütung entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 15 Abs. 1 Satz 3 BayUKG a. F.

Zu Art. 14 (Ermächtigung und Verwaltungsvorschriften)

Die Vorschrift ersetzt Art. 19 BayUKG a. F.

Zu Art. 15 (Zuständigkeit)

In Artikel 15 wird eine gesetzliche Regelung der für den Vollzug des Bayerischen Umzugskostengesetzes zuständigen Behörden neu aufgenommen. Außerdem werden Delegations- und Konzentrationsmöglichkeiten zu Gunsten nachgeordneter Behörden, auch ressortübergreifend, festgelegt.

Zu Art. 16 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten)

Absatz 1

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes.

Absatz 2

Die Vorschrift hebt das geltende Bayerische Umzugskostengesetz und die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen auf.

Absatz 3

Die Regelung dient der Rechtssicherheit in Übergangsfällen.

Absatz 4

Sofern die Änderung des Dienstortes auf Grund einer Maßnahme im Sinn des Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 nach dem 31.12.2003 wirksam wurde und ein Umzug noch nicht erfolgt ist,

kann die Umzugskostenzusage auf Antrag der Berechtigten mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, um die Gewährung von Fahrtkostenerstattung zu ermöglichen. Damit können grundsätzlich alle von der aktuellen Verwaltungsreform betroffenen Beamten in den Genuss der Neuregelung kommen. Die darüber hinaus gehende Ausdehnung der Neuregelung auf alle „Altfälle“ würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu nicht kalkulierbaren Mehrkosten führen. Das Ziel der Kostenneutralität der Novellierung würde mit einer solchen Regelung verfehlt.

Absatz 5

Bei Verlegung oder Auflösung der Dienststelle und bei Versetzungen im Rahmen und im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ämterneugliederung konnte bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 8 BayUKG a. F. auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet werden. In diesen Fällen wurde den Berechtigten für die Fahrten zwischen ihrer Wohnung und der neuen Dienststelle Trennungsgeld bewilligt; dieses ist i. d. R. auch nach In-Kraft-Treten der Neuregelung weiter zu gewähren.

Nach Satz 2 können allerdings Trennungsgeldbewilligungen nach Art. 2 Abs. 8 BayUKG a. F. dann (mit Wirkung für die Zukunft) widerrufen werden, wenn diese auf Grund von Änderungen des Dienstortes nach dem 31.12.2004 erteilt wurden. In diesen Fällen ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufs Fahrtkostenerstattung nach Art. 12 zu gewähren. Dadurch werden alle Bediensteten, die nach dem 31.12.2004 von einer solchen Maßnahme betroffen waren, gleich behandelt.